

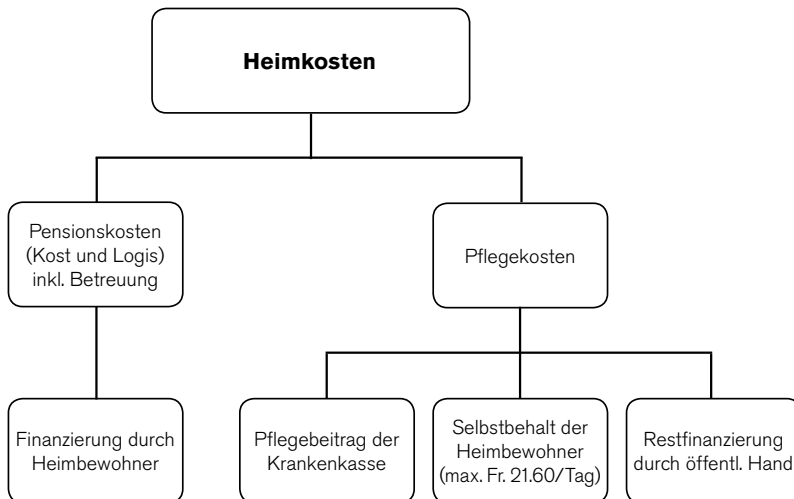
***Pflegefinanzierung
im Kanton Schwyz***



***Für Personen in stationärer Langzeitpflege
(Aufenthalt im Pflegeheim)***

WIE WIRD DIE PFLEGE IM HEIM FINANZIERT?

Die Pflege beim Heimaufenthalt wird finanziert durch die Krankenkasse, den Heimbewohner selbst (max. Fr. 21.60 pro Tag) und seit dem 1. Januar 2011 auch durch einen erheblichen Teil der öffentlichen Hand. Diese übernimmt seit der Neuordnung der Pflegefinanzierung 2011 die sogenannte Restfinanzierung der Pflegekosten. Zusammen mit den Ergänzungsleistungen zur AHV/IV sorgt die Pflegefinanzierung dafür, dass wegen eines Aufenthalts im Pflegeheim in der Regel keine Sozialhilfe-Abhängigkeit entsteht. Die Kosten der Restfinanzierung werden von den Gemeinden aus Steuermitteln bezahlt.



PFLEGEFINANZIERUNG

WELCHE PERSONEN HABEN ANSPRUCH AUF LEISTUNGEN DER PFLEGEFINANZIERUNG?

Personen mit gesetzlichem Wohnsitz im Kanton Schwyz,
– die sich in einem Heim zur Langzeitpflege befinden, oder
– die sich in spitalexterner Pflege (Spitex) befinden, oder
– die sich nach Spitalaustritt in der Akut- oder Übergangspflege befinden.

WELCHE STELLEN SIND FÜR DIE VERSCHIEDENEN LEISTUNGEN ZUSTÄNDIG?

Für die Leistungen bei Langzeitpflege im Heim ist die Ausgleichskasse Schwyz zuständig.

Die spitalexterne Pflege (Spitex) wird durch die Spitex-Organisation den zuständigen Gemeindestellen in Rechnung gestellt und somit durch die Gemeinden direkt abgegolten.

Für die Akut- und Übergangspflege ist das Amt für Gesundheit und Soziales, Kollegiumstrasse 28, Postfach 2161, 6431 Schwyz zuständig.

WO ERHÄLT MAN DAS ANMELDEFORMULAR FÜR DIE VERGÜTUNG VON LANGZEITPFLEGEKOSTEN?

Formular und Merkblatt können bei der Ausgleichskasse Schwyz, bei den AHV-Zweigstellen in den Gemeinden sowie in den Pflegeheimen kostenlos bezogen werden. Sie stehen auch auf der Webseite www.aksz.ch zur Verfügung.

KRITERIEN – GRENZWERTE

WELCHE PFLEGEKOSTEN WERDEN VERGÜTET?

Es werden die reinen Pflegekosten ohne Berücksichtigung von Kost und Logis berücksichtigt. Von diesen Pflegekosten wird der Beitrag der Krankenkasse und der Selbstanteil des Versicherten (20 Prozent oder maximal Fr. 21.60 pro Tag) abgezogen.

BERECHNUNGSBEISPIEL

Pflegekosten im Heim (Tagestaxe)	Fr. 250.00
abzüglich Anteil Krankenkasse (max. Fr. 108.–/Tag)	- Fr. 108.00
Zwischentotal	<u>Fr. 142.00</u>

allfällige Leistungen aus einer Zusatzversicherung	Fr. 20.00
minus Prämienanteil (Fr. 390.–/Jahr : 360)	- Fr. 1.10
	<u>Fr. 18.90</u>

Zwischentotal abzüglich allfälliger zusätzlicher Leistungen	Fr. 123.10
Eigenanteil (max. 20 % von Fr. 108.–)	- Fr. 21.60
	<u>Fr. 101.50</u>

Restkosten pro Tag Fr. 101.50

Die Vergütung dieser Restkosten kann nun von Anspruchsberechtigten bei der Ausgleichskasse Schwyz beantragt werden.



HILFE BEIM AUSFÜLLEN – FRISTEN

WER HILFT BEIM AUSFÜLLEN DER ANMELDUNG?

Bei Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Ausgleichskasse Schwyz zur Verfügung. Unsere Kontaktdaten finden Sie auf der Rückseite dieses Merkblatts. Oder wenden Sie sich an eine Ansprechperson in Ihrem Pflegeheim.

WOHIN MUSS DIE ANMELDUNG GESANDT WERDEN?

Bitte senden Sie die Anmeldung direkt an die Ausgleichskasse Schwyz, Postfach 53, 6431 Schwyz. Bitte kontrollieren Sie, dass Ihre Anmeldung vollständig ausgefüllt ist und alle nötigen Unterlagen beigelegt sind.

SEIT WANN KÖNNEN LEISTUNGEN AUS DER PFLEGE-FINANZIERUNG GELTEND GEMACHT WERDEN?

Der Anspruch auf Leistungen aus der Pflegefinanzierung kann für Pflegekosten seit 1. Januar 2011 geltend gemacht werden. Es gilt eine Verjährungsfrist von fünf Jahren.



WER PRÜFT DIE ANMELDUNG?

Die Ausgleichskasse Schwyz prüft und verarbeitet die Anmeldung. Den Entscheid teilt sie in der Form einer schriftlichen Mitteilung innert Monatsfrist mit. Bei Unklarheiten über den Anspruch geben die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Ausgleichskasse gerne Auskunft.

WELCHE ANGABEN ENTHÄLT DER ENTSCHEID DER AUSGLEICHSKASSE SCHWYZ?

Zuerst wird in einer Mitteilung bestätigt, dass Anspruch auf Pflegekostenrückerstattung besteht. Es werden nochmals die Auszahlungen aufgeführt, welche durch die gesuchstellende Person überprüft werden können.

Zu einem späteren Zeitpunkt folgt die Pflegekostenabrechnung, auf welcher die wesentlichen Entscheidungsgründe aufgezeigt werden.

Der Entscheid wird in der Regel der gesuchstellenden Person eröffnet. Falls diese mit dem Entscheid der Ausgleichskasse nicht einverstanden ist, kann sie eine Verfügung verlangen und Beschwerde beim Verwaltungsgericht einreichen. Jede Verfügung enthält eine Rechtsmittelbelehrung.

WIE ERFOLGT DIE RÜCKERSTATTUNG DER PFLEGEKOSTEN?

Die Auszahlung erfolgt durch die Ausgleichskasse Schwyz in der Regel an den Antragsteller. Die ausschliesslich bargeldlose Auszahlung des gesamten Betrages erfolgt innert angemessener Frist.

INFORMATION ZU WEITEREN LEISTUNGEN

Steht ein Heimeintritt bevor, ist es sinnvoll, auch den Anspruch auf angrenzende Sozialleistungen zu prüfen. Für alle Leistungen ist eine Anmeldung mittels Formular bei der Ausgleichskasse Schwyz nötig.

ERGÄNZUNGSLEISTUNGEN (EL)

Ansprüche aus den EL gehen der Pflegefinanzierung vor. Heimbewohner, die eine laufende EL beziehen, haben somit keinen separaten Anspruch auf die Restfinanzierung der Pflegekosten. Allerdings können sie die Franchise und Selbstbehalte, welche die Krankenkasse für ambulante Pflegeleistungen (Spitex) in Rechnung stellen, im Rahmen der Vergütung von Krankheitskosten geltend machen. Bei einem Heimeintritt ist es allenfalls sinnvoll, durch das Einreichen eines EL-Anmeldeformulars auch einen Anspruch auf Ergänzungsleistungen prüfen zu lassen.

HILFSMITTEL DER AHV

Anspruch auf Hilfsmittel der AHV haben Personen, die in der Schweiz wohnen, das ordentliche Rentenalter erreicht haben, eine AHV-Rente vorbezahlen oder Ergänzungsleistungen erhalten. Hilfsmittel der AHV sind unter anderem Massschuhe, Hörgeräte oder Rollstühle.

HILFLOSENTSCHÄDIGUNG (HE)

Als hilflos gilt, wer für die alltäglichen Lebensverrichtungen dauernd auf die Hilfe Dritter angewiesen ist oder persönliche Überwachung braucht. Zu den alltäglichen Lebensverrichtungen gehören unter anderem essen, Körperpflege, Fortbewegung etc. Die Höhe der Entschädigung ist abhängig vom Grad der Hilflosigkeit (leicht, mittel, schwer). Die HE dient dazu, die Hilfe Dritter (Angehörige, Nachbarn etc.) zu finanzieren. Sie dient nicht der Finanzierung der medizinischen Pflege. Dies erfolgt über die Pflegefinanzierung.

Die genannten Leistungen sind in separaten Merkblättern detailliert beschrieben. Die Merkblätter finden Sie auf www.aksz.ch.

VORBEHALT - GESETZLICHE BESTIMMUNGEN

Dieses Merkblatt vermittelt nur eine allgemeine Übersicht. Für die Beurteilung des Anspruchs im Einzelfall gelten ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen.



Stand Juni 2014

Ausgleichskasse • IV-Stelle Schwyz
Rubiswilstrasse 8
Postfach 53
6431 Schwyz
Telefon 041 819 04 25
Telefax 041 819 05 25
www.aksz.ch
info@aksz.ch